

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Simonin / Kläy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1905)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1905.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin**.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy**.

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate und Motionen.

Über das Schicksal der Motionen, welche der Justizdirektion zur vorbereitenden Erledigung zugewiesen sind, ist folgendes zu berichten:

1. Die *Motion des Grossrats Weber* vom 8. April 1891 betreffend Revision der sämtlichen Vorschriften über das Notariat und die Notariatstarife gab der Justizdirektion Veranlassung zur Ausarbeitung der unter lit. B, Ziffer 4, hiernach erwähnten Gesetzesvorlagen.

2. Die *Motion des Grossrats Wyss* vom 29. November 1893 betreffend Revision des Strafverfahrens, welche vom Grossen Rat seinerzeit in dem erweiterten Sinn erheblich erklärt worden war, dass dieselbe auch auf die Revision der grundlegenden Gerichtsorganisation ausgedehnt werden solle, wurde ihrer Erledigung durch Entwerfung der unter lit. B, Ziffer 2 und 3, hiernach des nähern erörterten Verfassungs- beziehungsweise Gesetzesrevisionsprojekte einerseits und beförderlichste Anhandnahme der Vorarbeiten zur Revision des Strafverfahrens (vide lit. B, Ziffer 6, hiernach) nahe gerückt.

3. Der *Motion der Grossräte Lenz und Konsorten* vom 27. Dezember 1898 betreffend Revision der Gerichtsorganisation und des Zivilprozesses, welche sich

in ihrem ersten Teil mit der erweiterten Fassung der letzterwähnten Motion Wyss deckt, wurde in ihrem zweiten Teile vorläufig durch die Aufstellung eines förmlichen Entwurfes einer „Zivilprozess-Ordnung für den Kanton Bern“ Folge gegeben. Das Nähere über diese Vorlage findet sich unter dem Abschnitt „Gesetzgebungswesen“ sub lit. B, Ziffer 5, hiernach.

4. Hinsichtlich der *Motion des Grossrats Cuenat* vom 23. Mai 1900 betreffend die freiwilligen öffentlichen Mobiliarsteigerungen im Jura ist auf die ausführliche Berichterstattung im letztjährigen Jahresbericht zu verweisen. Die in Berücksichtigung dieser Motion vom Unterzeichneten entworfene Verordnung — durch welche die Unzukömmlichkeiten, welche die Anwendung des Gesetzes vom 22. pluviöse an VII (10. Februar 1799) hinsichtlich der Mobiliarsteigerungen von untergeordneter Bedeutung mit sich brachte, in der Weise beseitigt werden, dass den Betreibungsgehülfen in dem neuen Kantonsteile die Befugnis zur Vornahme von freiwilligen Mobiliarsteigerungen in den ihnen unterstellten und nötigenfalls auch in den benachbarten Kreisen insofern und insoweit eingeräumt wird, als der Gesamtschätzungswert der Steigerungsobjekte Fr. 200 nicht übersteigt — wurde unterm 27. Februar 1905 vom Regierungsrat ohne nennenswerte Abänderungen angenommen.

5. Der *Motion der Grossräte Brüstlein und Konsorten* vom 30. Juli 1902 betreffend Revision des

§ 386 C. P. im Sinne der Ausdehnung der Kompetenzen der Gewerbegerichte wurde durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen im Vorentwurf eines Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (Art. 59 und 60) und im Entwurf einer neuen Zivilprozessordnung (§ 4) Rechnung getragen.

6. Die *Motion der Grossräte Reimann und Konsorten* vom 23. Februar 1903 betreffend Revision einzelner Bestimmungen des Ehrenfolgesgesetzes vom 1. Oktober 1898, welche anlässlich ihrer Behandlung im Grossen Rate vom Motionssteller dahin präzisiert worden war, es sei auf eine Milderung gewisser bezüglicher Gesetzesbestimmungen abgesehen, wurde in der Novembersession des Berichtsjahres vom Grossen Rat ablehnend beschieden.

Neue Motionen oder Postulate, deren vorbereitende Erledigung in den Geschäftskreis der Justizdirektion fallen, sind im Berichtsjahre nicht gestellt worden.

B. Gesetzgebungswesen.

1. Gesetz betreffend das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten über Haftpflicht, Markenrecht und geistiges Eigentum.

Wie bereits im Jahresbericht pro 1904 bemerkt, verfolgt die bezügliche Vorlage den Zweck, das im Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum umschriebene Prozedere grundsätzlich durch das — allerdings etwas zu modifizierende — ordentliche Verfahren des Zivilprozesses vom 3. Juni 1883 zu ersetzen.

Nachdem ein von der Regierung und der Grossratskommission gemeinsam aufgestellter Entwurf vom 14./19. Mai 1904 mit Rücksicht auf die von Seiten des Obergerichts inzwischen gemachten Vorschläge und Anregungen seitens der genannten Kommission eine neue Gestaltung erfahren hatte (Entwurf der Grossratskommission vom 12. November 1904), nahm die Frage der Regelung dieser Materie insofern eine neue Wendung, als mittlerweile der Entwurf einer revidierten Zivilprozessordnung ausgearbeitet und nach gründlicher Beratung durch eine ausserparlamentarische Spezialkommission in Druck gelegt worden war, welcher über das in Streitigkeiten der in Frage stehenden Art zu beobachtende Verfahren ganz bestimmte Vorschriften aufstellt.

Auf Grund eines vom Redaktor dieses Entwurfes abgegebenen Bescheides beschloss der Regierungsrat unterm 19. November 1904 dem Grossen Rat zu beantragen, von dem Erlass eines Spezialgesetzes abzusehen und die Regelung des in Streitigkeiten der eingangs erwähnten Art einzuschlagenden Verfahrens der im Wurfe liegenden Zivilprozessrevision vorzubehalten. Der bezügliche Antrag fand jedoch die Zustimmung des Grossen Rates nicht. In der Annahme, beziehungsweise Befürchtung, es könnten noch eine Reihe von Jahren vergehen, bis die neue Zivilprozessordnung in Kraft trete, wurde in der Sitzung des Grossen Rates vom 16. Mai 1905 grundsätzlich beschlossen, auf den endgültigen Entwurf der Grossratskommission betreffend das in Frage stehende Spezial-

verfahren einzutreten, aber die bezügliche Beratung zu verschieben, bis der Regierungsrat zu dieser Vorlage ebenfalls einlässlich Stellung genommen habe.

Dieser Schlussnahme entsprechend zog der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 15. September 1905 das betreffende Projekt in Beratung und wies dasselbe mit seinen Abänderungsanträgen an den Grossen Rat zurück.

Infolge anderweitiger Inanspruchnahme kam der Grosse Rat bis dato noch nicht in den Fall, die fragliche Vorlage zu behandeln.

2. Teilweise Revision der Staatsverfassung betreffend die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen derselben.

Die zweite Beratung dieser in der Februarsession 1904 erstmalig beratenen Vorlage, welche die verfassungsmässige Grundlage zu der im Wurfe liegenden Revision der Gerichtsorganisation schaffen soll, wurde vorläufig verschoben. Zu der bezüglichen Schlussnahme sah sich der Grosse Rat namentlich deshalb veranlasst, weil er sich vorerst über die Hauptpunkte der Revision der Gerichtsorganisation als solchen, insbesondere über die Frage Aufklärung verschaffen wollte, ob die Amtsgerichte in ihrem gegenwärtigen Bestande beizubehalten oder an ihrer Stelle Bezirksgerichte einzuführen seien. Diesem Gedanken Rechnung tragend, berief der Unterzeichnete auf den 8. Mai 1905 eine aus Grossräten, Gerichtspräsidenten, Bezirksprokuratoren, Fürsprechern, Notariats- und Rechtsprofessoren zusammengesetzte ausserparlamentarische Kommission ein. Diese nahm gegen die Einführung von Bezirksgerichten, beziehungsweise die Abschaffung der bestehenden Amtsgerichte, entschiedene Stellung.

Damit erklärte sich die Kommission dem Grundsatz nach für die Vornahme der erforderlichen Gerichtsreformen auf dem Boden der bestehenden Organisation aus. Diese prinzipielle Stellungnahme steht in Übereinstimmung mit der Auffassung des ebenfalls zu einer Vernehmlassung eingeladenen Obergerichts, des bernischen Juristenvereins, des Anwaltsverbandes, sowie der Mehrzahl der über diesen Punkt befragten Gerichtspräsidenten.

Nachdem der Unterzeichnete so eine bestimmte Richtschnur für sein weiteres Vorgehen erhalten hatte, entwarf er gleichzeitig mit einem neuen Vorprojekt zu einer teilweisen Revision der Staatsverfassung ein förmliches Projekt eines Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Über das weitere Schicksal und den Inhalt dieser Entwürfe, welche vom Regierungsrat bis heute noch nicht in Beratung gezogen wurden, wird sich der nächste Jahresbericht des nähern auslassen.

3. Revision der Gerichtsorganisation.

Hinsichtlich dieser Revisionsarbeit ist auf das sub Ziffer 2 hiervor Gesagte zu verweisen.

4. Notariatsordnung.

Der bereits im Jahresbericht pro 1904 sub lit. B, Ziffer 4, erwähnte und kurz besprochene Vorentwurf der Justizdirektion zu einem Gesetz über das Notariat im Kanton Bern wurde zunächst einer aus prakti-

zierenden Notarien, Amtsschreibern, Grossratsmitgliedern zusammengesetzten Kommission unterbreitet, welche denselben in seinen einzelnen Abschnitten und Artikeln in verschiedenen im März und April 1905 abgehaltenen Sitzungen gründlich diskutierte. Namentlich die Frage, was im Gesetze selbst und was in dem zudienenden Vollziehungsdekret zu ordnen sei, gab zu regen Erörterungen Veranlassung. Es wurde schliesslich mit grossem Mehr beschlossen, in das Gesetz nur die leitenden Grundsätze aufzunehmen und die Ausführungsbestimmungen in ein vom Grossen Rat zu erlassendes Dekret zu verweisen. In diesem Sinne wurde ein engerer Ausschuss mit der Sichtung, beziehungsweise Ausscheidung des vorgelegten Entwurfes in Gesetz und Dekret betraut. Das Ergebnis der bezüglichen Beratungen bilden die nunmehrigen zwei Vorlagen: 1. Gesetz über das Notariat im Kanton Bern und 2. Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

Ersterer Entwurf behandelt in sieben Abschnitten: I. Die Organisation des Notariates, II. die allgemeinen Berufspflichten des Notars, III. das Honorar, IV. die Verantwortlichkeit, V. Aufsicht und Disziplinarordnung, VI. das notarielle Verfahren und VII. die Übergangsbestimmungen.

Der zudienende Dekrets-Entwurf enthält in zwei Hauptteilen einerseits die organisatorischen Bestimmungen betreffend Aufsichtsbehörden und Disziplinarverfahren und andererseits den sogenannten Notariatsprozess (die an der Verurkundung mitwirkenden Personen, das Verurkundungsverfahren, spezielle Verurkundungsformen, Form und Inhalt der Urkunde, Verwahrung der Urschrift und Ausfertigung, Aufbewahrung und Registrierung der Akten).

Über die Aufnahme dieser Vorlagen im Grossen Rate wird der nächste Jahresbericht voraussichtlich referieren können.

5. Revision des Zivilprozesses.

Der im Auftrage der Justizdirektion von dem nunmehrigen Bundesrichter Reichel ausgearbeitete Entwurf einer Zivilprozessordnung wurde unter dem Vorsitz des Unterzeichneten von einer ausserparlamentarischen Kommission, bestehend aus den Herren Oberrichter Schorer, Professor Dr. Thormann und Fürsprecher Zeerleder in 16 Sitzungen vom Dezember 1904 bis Juli 1905 durchberaten.

Das aus diesen Beratungen hervorgegangene Projekt ist bereits in Druck gelegt und wird, nachdem es in vereinigten Versammlungen des bernischen Juristenvereins und Anwaltsverbands diskutiert und vom Obergericht und Regierungsrat beraten worden sein wird, dem Grossen Rat unterbreitet werden können.

Seiner Anlage und seinem Inhalte nach lehnt sich der vorliegende Entwurf im grossen und ganzen an das bestehende Prozessrecht an. Immerhin sind in einer ganzen Reihe von Punkten ziemlich einschneidende Neuerungen getroffen worden, so z. B. Erhöhung der endlichen Kompetenz der Amtsgerichte und des Gerichtspräsidenten, Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, Verstärkung der Prozessleitungsgewalt des Richters, Beseitigung der

Eventualmaxime und der Reform, Neugestaltung des ordentlichen Verfahrens, direkte Verhandlung der in bundesgerichtlicher Kompetenz stehenden Prozesse vor dem Appellhof u. a. m.

Der Gesetzesredaktor ist beauftragt, eine Begründung des Entwurfes vorzulegen, welche für das laufende Jahr in Aussicht gestellt ist. Diese Motive werden nicht nur für die Vorberatung der gegenwärtigen Vorlage, sondern auch später für die Interpretation des Gesetzes von nicht zu unterschätzendem Werte sein.

6. Revision des Strafprozesses.

Wie bereits im letzten Jahresberichte erwähnt, wurde ein bewährter Kenner dieser Materie mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes betraut. Ein ausführlicher Bericht über den grundlegenden Revisionsplan mit Angabe und Begründung der im Strafverfahren vorzunehmenden Reformen ist dem Unterzeichneten für künftigen Monat in Aussicht gestellt.

7. Verordnung betreffend die freiwilligen öffentlichen Mobiliensteigerungen im Jura.

Ein diese Materie ordnender Entwurf des Endunterzeichneten wurde vom Regierungsrat unterm 27. Februar 1905 anstandslos angenommen. Hinsichtlich der Veranlassung und des Inhaltes dieser Vorlage wird auf das sub lit. A, Ziffer 4, hiervor Gesagte verwiesen.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Neubesetzt wurden infolge Ablebens oder Rücktritts der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen: die Gerichtsschreibereien von Münster und Obersimmenthal.

Bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

- a. Die Gerichtsschreiber von Erlach, Konolfingen, Freibergen und Bern.
- b. Die Amtsschreiber von Obersimmenthal, Biel, Nidau, Oberhasle und Niedersimmenthal.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

A. Amtsschreibereien.

Im Berichtsjahre wurden mit bezug auf die gesamte Geschäftsführung oder einzelne Geschäftszweige untersucht die Amtsschreibereien: Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Konolfingen, Münster, Oberhasle, Obersimmenthal, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg und Thun.

Wie aus den der Justizdirektion unterbreiteten Spezialberichten des Inspektors hervorgeht, können die Verhältnisse auf den Amtsschreibereien im allgemeinen als normale angesehen werden. Verstösse gegen bestehende Vorschriften und Tarife mussten allerdings noch oft genug konstatiert werden. Indessen waren dieselben nirgends besonders gravierender Na-

tur, weshalb keine schärfern disziplinarischen Massregelungen zu erfolgen brauchten.

Die Inkorrektheiten, die die Amtsschreiber sich zu schulden kommen liessen, betrafen bald die Art und Weise der Grundbuchführung, bald die Prüfung der Akten auf ihre gesetzesgemässe Abfassung, die Einhaltung der gesetzlichen Fristen, die Abfassung der amtlichen Güterverzeichnisse oder die Besorgung des Sekretariats des Regierungsstatthalteramts.

Besondere Aufmerksamkeit wurde vom Inspektor auch im Berichtsjahre wieder dem Gebührenbezug zugewendet. Es stellte sich dabei heraus, dass die bezüglichlichen Vorschriften nicht von allen Amtsschreibern in richtiger Weise gehandhabt wurden. In mehreren Fällen wurden die Beamten verhalten, zu wenig geforderte Gebühren nachzubeziehen. Im Archiv einer Amtsschreiberei sind eine grössere Anzahl nicht gestempelter amtlicher Güterverzeichnisse gefunden worden.

In vereinzelt Fällen kommt es immer noch vor, dass die Amtsschreiber Löschnungen von Servituten vornehmen, ohne dass der Erlöschungsgrund vorher der Fertigungsbehörde gemäss Satz 474 C. G. zu Protokoll gegeben worden ist.

Die grundbücherliche Behandlung der Akten erfolgt auf vielen Amtsschreibereien nicht innert den gesetzlich vorgesehenen Fristen, was dem Inspektor oft Veranlassung gab, auf eine speditive Erledigung der Geschäfte zu dringen. Zwei Amtsschreiber befanden sich namentlich mit der Erledigung von Eisenbahn-Expropriationsgeschäften erheblich im Rückstand.

Mehrfach musste gerügt werden, dass auf den Regierungsstatthalterämtern die Archivierung der Vogtrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse bedeutend zu wünschen übrig lässt. Die Justizdirektion wird nicht versäumen, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit in dieser Richtung eine bessere Ordnung Platz greift.

Im Berichtsjahre musste wiederum konstatiert werden, dass die Zivilstandsregister-Doppel auf den Regierungsstatthalterämtern nicht überall eingebunden und nicht immer so sorgfältig, wie es die Wichtigkeit dieser Urkunden erforderte, aufbewahrt werden. Überdies haben zwei Regierungsstatthalterämter in Missachtung der bestehenden Vorschriften unterlassen, in ihren Register-Doppeln die von den Richterämtern ihnen mitgeteilten Ehescheidungsurteile anzumerken. Die Justizdirektion hat diese Wahrnehmungen der kantonalen Polizeidirektion, welcher das Zivilstandswesen unterstellt ist, zur Kenntnis gebracht.

Von den Massaverwaltern in den amtlichen Güterverzeichnissen werden die Barschaften und Geldwerte nicht immer nach der im Dekret vom 14. November 1892 aufgestellten Vorschrift bei der Staatskasse deponiert. Die Depositionen erfolgen gewöhnlich bei Banken oder Ersparniskassen. Diese Tatsache veranlasste den Regierungsrat, auf den Antrag der Justizdirektion die Regierungsstatthalter in einem Kreisschreiben einzuladen, die Massaverwalter künftig hinsichtlich der Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift über die Deponierung der Gelder aus amtlichen Güterverzeichnissen intensiver zu überwachen. Gleichzeitig wurden auch die Amtsschreiber ersucht, gegebenen-

falls die Massaverwalter auf ihre Pflicht, die Gelder bei der Staatskasse zu deponieren, aufmerksam zu machen.

Eine Neuordnung erfuhr im Berichtsjahre die Ablieferung der von den Amtsschreibern einkassierten Staats- (Prozent-) Gebühren an die Amtsschaffnereien. Zur bessern Sicherung der Gelder gegen Diebstahl und Brandschaden ist den Amtsschreibern eine öfterere Ablieferung der Gelder, als sie bis jetzt stattgefunden hatte, zur Pflicht gemacht worden.

Einem Gesuch des kantonalen Bureaulistenvereins, welcher verlangte, dass die Haltung von Lehrlingen auf staatlichen Verwaltungsbureaux untersagt werde, konnte mit Rücksicht auf den Umstand, dass das frühere Verbot, auf den Regierungsstatthalter- und Richterämtern, Amts- und Gerichtsschreibereien Lehrlinge zu verwenden, durch § 12 des Besoldungsdekrets vom 19. Dezember 1894 aufgehoben worden ist, nicht entsprochen werden.

Ein Angestellter des Regierungsstatthalteramtes Bern wurde bereits im Jahre 1904 von der Kriminalkammer des Obergerichts wegen Unterschlagung von Bussen- und Kostengeldern zu 15 Monaten Zuchthaus und zur Bezahlung einer Entschädigung an den Staat von Fr. 6769.95 verurteilt. Der Regierungsrat erklärte den dem ungetreuen Angestellten vorgesetzten Beamten für den Schaden, den der Staat erlitten hat, grundsätzlich verantwortlich, zog indessen mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Falles und das geringe Verschulden des betreffenden Beamten einen gütlichen Vergleich einem langwierigen und in seinem Ausgange immerhin zweifelhaften Verantwortlichkeitsprozesse vor. Seitens der kompetenten Behörden wurden die erforderlichen Anordnungen getroffen, um der Wiederholung derartiger Vorkommnisse nach Möglichkeit vorzubeugen.

B. Gerichtsschreibereien.

Inspiziert wurden die Gerichtsschreibereien Aarberg, Büren, Delsberg, Fraubrunnen, Freiberg, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Münster, Nidau, Oberhasle, Obersimmenthal, Saanen, Seftigen, Signau, Schwarzenburg, Thun, Trachselwald und Wangen.

Nach Massgabe der vom Inspektor erstatteten Spezialberichte darf der Geschäftsgang auf den Gerichtsschreibereien im grossen und ganzen als ein befriedigender bezeichnet werden. An verschiedenen Orten gab die erfolgte Konstatierung von rückständigen Arbeiten zu Bemerkungen Anlass. Namentlich scheint die Ausfertigung der Protokollauszüge in Zivilprozessen zu Händen der Parteien eine oft nicht unerhebliche Verzögerung zu erfahren. Da solche Verzögerungen geeignet sind, der Verschleppung von Prozessen Verschub zu leisten, wurden die betreffenden Gerichtsschreiber aufgefordert, eine promptere Geschäftsbesorgung sich angelegen sein zu lassen.

In der Beschwerdesache eines Gerichtspräsidenten gegen einen Gerichtsschreiber wurde letzterem wegen pflichtwidrigen Verhaltens eine Vermahnung erteilt. Ein anderer Gerichtsschreiber wurde wegen mangelhafter Geschäftsbesorgung zum zweitenmal nur provisorisch auf ein Jahr in seinem Amte bestätigt. In

der Amtskasse eines dritten Beamten konstatierte der Inspektor ein beträchtliches Defizit, das indessen ersetzt worden ist. Der Regierungsrat hat den betreffenden Funktionär den Gerichten überwiesen behufs Abberufung. Ein fernerer Beamter wurde seitens der Justizdirektion ernstlich ermahnt, mit Bezug auf die Gebührenverrechnung bessere Ordnung zu halten.

Anlässlich der Untersuchung einer Gerichtsschreiberei konnte die Wahrnehmung gemacht werden, dass das von den Gerichtsbehörden des betreffenden Amtsbezirkes beobachtete Verfahren in Ehescheidungssachen in mehrfacher Hinsicht ein ungesetzliches war. Auf Grund eines von der Justizdirektion eingeholten Berichtes des Bezirksprokurators überwies sie die Angelegenheit dem Appellations- und Kassationshof zur Einleitung einer Disziplinarverfolgung gegenüber den fehlbaren Gerichtspersonen.

Im Berichtsjahr wurde die Frage der Zulässigkeit der interimistischen Stellvertretung des Gerichtsschreibers durch den Amtsschreiber, oder umgekehrt, im Hinblick auf den verfassungsmässigen Grundsatz der Trennung der administrativen und richterlichen Gewalt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Justizdirektion kam hierbei zu einem bejahenden Ergebnis, was den betreffenden Beamten zu ihrem künftigen Verhalte zur Kenntnis gebracht wurde.

Was die Handelsregisterführung anbelangt, so wurde, wie früher, auch im Berichtsjahre wieder die Beobachtung gemacht, dass einzelne Handelsregisterführer der Ermittlung der Eintragungspflichtigen und deren Aufforderung zur Eintragung ins Handelsregister, sowie der vierteljährlichen Bereinigung des letztern nicht genügende Aufmerksamkeit schenken. Dieser Übelstand gab dem Regierungsrat Grund zum Erlass eines an die Handelsregisterführer gerichteten Kreisschreibens, in welchem energisch auf eine striktere Handhabung der gesetzlichen Vorschriften mit bezug auf die Handelsregisterführung gedrungen wurde.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Untersucht wurden im Berichtsjahre die Betreibungs- und Konkursämter: Aarberg, Bern-Stadt, Büren, Courtelary, Delsberg, Fraubrunnen, Konolfingen, Laufen, Neuenstadt, Nidau, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Trachselwald und Wangen.

Die Betreibungs- und Konkursämter werden seitens des Inspektors der Amts- und Gerichtsschreibereien nur soweit untersucht, als die Buch- und Kassaführung, die Geldablieferung und das gesamte Gebührenwesen in Frage kommt. Die Tätigkeit der Beamten in den übrigen Geschäftszweigen wird dagegen durch die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen kontrolliert und beaufsichtigt.

Vom Resultat der Untersuchungen wurde jeweilen der kantonalen Aufsichtsbehörde als Disziplinarinstanz über die Betreibungsbeamten Kenntnis gegeben. Dieselbe sah sich veranlasst, zwei Beamte zu Disziplinarbussen zu verurteilen unter Androhung der Amtsentsetzung bei fernerer pflichtwidriger Amtsführung. Ein anderer Beamter zog sich eine Rüge zu, während einem dritten endlich eine ernste Ermahnung erteilt wurde. Der von der kantonalen Aufsichtsbehörde zu

erstattende Jahresbericht wird über die nähern Verumständungen dieser Disziplinarfälle detaillierteren Aufschluss erteilen.

Von den übrigen Betreibungsbeamten, deren Geschäftsführung im Berichtsjahre mit bezug auf die Buch- und Kassaführung, die Geldablieferung und das Gebührenwesen kontrolliert wurde, darf gesagt werden, dass sie im allgemeinen bestrebt sind, den bestehenden Vorschriften nachzuleben und dieselben zu beobachten. Am häufigsten konnte noch eine ungleichmässige Anwendung des Gebührentarifs wahrgenommen werden. Aber auch in dieser Beziehung beginnt nach und nach eine einheitlichere Praxis Platz zu greifen.

Notariatswesen.

Die erste Prüfung bestanden im alten Kantonsteil 15, im Jura 4 Kandidaten.

Die Schlussprüfung absolvierten mit Erfolg: im alten Kantonsteil 10 Kandidaten, im Jura 1.

Infolge Demission, beziehungsweise Ablehnung einer Wiederwahl seitens zweier bisheriger Mitglieder der Notariats-Prüfungskommission für den Jura wurden in diese Behörde neu gewählt: Notar Crettez in Münster und Oberrichter Chappuis in Bern.

In das Prüfungskollegium für Notarien wurde an Stelle des demissionierenden Fürsprechers Dr. König Professor Blumenstein gewählt.

Die Zahl der neu ausgestellten, beziehungsweise erneuerten Amtsnotarpatente beträgt 11.

Die Umschreibung von solchen auf einen andern Amtsbezirk fand in zwei Fällen statt.

Zwei Amtsnotarpatente wurden infolge Verzichts, sieben infolge Absterbens des bisherigen Inhabers zurückgestellt.

Drei Gesuche um Restituierung entzogener Patente wurden ablehnend beschieden mit der Begründung, der Regierungsrat habe die Überzeugung noch nicht gewonnen, dass die Petenten denjenigen guten Leumund besässen, welcher sie des Vertrauens würdig erscheinen liesse, das einem Notar seitens des Publikums entgegengebracht werden soll. Ein neuer Patententzug fand im Berichtsjahre nicht statt.

Ein Notar musste wegen des über ihn herein gebrochenen Konkurses in seinem Berufe eingestellt werden.

In der ungewöhnlich grossen Zahl von 25 langten im Berichtsjahr Beschwerden gegen Notarien ein. Dieselben hatten nur in drei Fällen eine disziplinarische Massregelung der betreffenden Beschwerdebeklagten zur Folge.

Zehn Beschwerden wurden auf die aufklärenden Berichte der betreffenden Notarien hin teils ausdrücklich, teils stillschweigend fallen gelassen.

Vier Beschwerden mussten als unbegründet abgewiesen werden, nachdem die angeordnete Untersuchung das Vorhandensein einer Pflichtvernachlässigung nicht ergeben hatte.

Auf vier weitere Beschwerden wurde nicht eingetreten, teils wegen mangelnder Legitimation der

Beschwerdeführer, teils weil die beanstandeten Verhandlungen oder Unterlassungen den Kreis der notariellen Obliegenheiten nicht berührten und anderweitige Gründe zu einem disziplinarischen Einschreiten nicht vorlagen.

Zwei Beschwerden erledigten sich durch Rückzug, nachdem die beklagten Notarien die von den Beschwerdeführern verlangten Massnahmen ohne weiteres getroffen hatten.

Zwei andere Beschwerden, von denen die eine den beklagten Notar in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter, die andere als Gemeindeschreiber betraf, wurden an die respektiven Aufsichtsbehörden weiter geleitet.

Die seitens eines Amtsschreibers gegen einen Notar wegen beleidigender Kommentierung einer von ersterm in einem grundbücherlich zu behandelnden Akt gemachten Marginalbemerkung eingereichte Beschwerde fand ihre Erledigung in der Weise, dass der Beschwerdebeklagte auf das Ungehörige seiner Handlungsweise aufmerksam gemacht und die beleidigende Randbemerkung von Amts wegen aus dem betreffenden Akt eliminiert wurde.

Von den im Berichtsjahre auf die das Notariat betreffenden Einfragen erteilten Antworten mögen nur folgende hier erwähnt werden:

Zur Aufnahme von Wechselprotesten sind nur die Notarien und Betreibungsgehülfen berufen; den Gemeindeweibern steht eine diesbezügliche Kompetenz nicht zu.

Die territoriale Zuständigkeit des stipulierenden Amtsnotars bestimmt sich nicht nach dem grösseren Wert, sondern dem grösseren Halt des Vertragsgegenstandes in Fällen, wo ein handänderndes Immobile in zwei oder mehreren Amtsbezirken gelegen ist.

Bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars kann nur ein solcher Notar in gesetzlicher Weise funktionieren, der vom Regierungsstatthalter hierfür ins Gelübde genommen wurde (Satz. 259 C. G.).

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Von sechs Beschwerden, die im Berichtsjahr gegen Fertigungsbehörden einlangten, wurden nur zwei begründet erfunden; die eine in der Erwägung, dass den Fertigungsbehörden die Kompetenz nicht zustehe, zu juristisch schwierigen, weder in der Doktrin noch in der Praxis abgeklärten Fragen des materiellen Rechts Stellung zu nehmen und je nach dem Ergebnis ihrer daherigen Prüfung die Fertigung zu verweigern oder nicht; die andere mit der Motivierung, eine Gemeinde könne bei Ausstellung des in § 6 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 vorgesehenen Zeugnisses nicht nach Gutdünken die Grundsteuerschätzung ignorieren und der unterpfändlich einzusetzenden Liegenschaft einen niedrigeren Schätzungswert beimessen, sondern es stehe ihr diese Befugnis einzig und allein in dem Fall zu, wenn seit der letzten Grundsteuerschätzung infolge besonderer Verumstände, beziehungsweise ausserordentlicher Ereignisse, eine Wertverminderung des betreffenden Immobile eingetreten sei.

Zwei weitere Beschwerden erledigten sich auf dem Wege der Verständigung, indem sich die beklagten Fertigungsbehörden im Laufe der angeordneten Untersuchung nachträglich zur Vornahme der anfänglich verweigerten Fertigung bereit erklärten.

Eine Beschwerde wurde mit der Begründung abgewiesen, dass den Administrativbehörden die Kompetenz nicht zustehe, eine vollzogene Fertigung aus Gründen formeller oder materieller Natur rückgängig zu machen, indem diese Kompetenz einzig den ordentlichen Gerichten zustehe.

Eine letzte Beschwerde endlich befindet sich noch im Stadium der Instruierung, die sich angesichts der Kompliziertheit des Falles ziemlich weitläufig gestaltet hat.

Aus den das Grundbuch und Gebührenwesen betreffenden Entscheidungen und Ansichtsäusserungen mögen folgende Thesen hier Erwähnung finden:

1. Den Gemeindepräsidenten steht die Kompetenz zur Beglaubigung von Unterschriften der Kontrahenten bei Privaturkunden (Art. 5 des Dekretes vom 24. April 1890) nicht zu.

2. Der ausdrückliche Vorbehalt des gesetzlichen Kaufgeldprivilegs (Art. 2103 und 2108 c. c. f.) in einem Immobiliarkaufvertrag macht die amtsnotarialische Verurkundung des bezüglichen Aktes in den protestantischen Bezirken des Jura zur absoluten Notwendigkeit.

3. In der einer Gemeindebehörde auf dem Reglementswege erteilten Kompetenz zur Veräusserung und Erwerbung von Liegenschaften liegt implizite auch die Befugnis, innerhalb der gezogenen Wertgrenzen Dienstbarkeitsrechte zu erwerben, beziehungsweise auf solche zu verzichten.

4. Der Amtsschreiber hat zu der Frage, ob unter dem Begriff Pertinenzverschreibung im Sinne der Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 13. März 1904 betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes die *notarielle* oder die *grundbücherliche* Verurkundung zu verstehen sei, nicht Stellung zu nehmen.

5. Der Grundbuchführer hat die Frage der rechtlichen Natur der Quellenrechte nicht in den Bereich seiner Prüfungstätigkeit zu ziehen.

6. Die Übereinkunft zwischen Bern und Solothurn vom 13. Juli 1818 hat ihrem klaren Wortlaut nach keinen Bezug auf die Errichtung von Pfandrechten. Sollen auf den in Art. 3 dieses Konkordats erwähnten Liegenschaften Grundpfandrechte errichtet werden, so kann dies nur unter Beobachtung der in den beidseitigen Kantonen hierüber bestehenden Gesetzesvorschriften und unter Mitwirkung der beidseitigen Behörden — soweit eine solche erforderlich ist — geschehen.

7. Nach dem im bernischen Jura geltenden französischen Immobilienrecht steht einem Gläubiger, der in die Löschung einer Hypothekareintragung eingewilligt hat, jederzeit das Recht zu, eine neue Eintragung des betreffenden Grundpfandrechtes zu verlangen, solange die durch letzteres sichergestellte

Forderung nicht beglichen oder auf die Hypothek als solche Verzicht geleistet worden ist.

8. Der Grundbuchführer hat die ihm zur grundbücherlichen Behandlung unterbreiteten Akten nur in formeller Hinsicht auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen. Dagegen liegt ihm keine Pflicht ob, zu untersuchen, ob das formell richtig verkündete Rechtsgeschäft an innern Mängeln leidet, die dessen Rechtsbeständigkeit in Frage stellen könnten.

9. Die gegenüber *einem* Mitschuldner infolge Nichteinreichens der von letztem provozierten Klage eingetretene Verwirkung des gläubischen Anspruchs auf eine hypothekarisch versicherte Forderung rechtfertigt an und für sich eine Löschung des betreffenden Grundpfandrechts noch nicht.

10. Ist die Pfändung einer Liegenschaft vor der Fertigung eines in betreff der letztern abgeschlossenen Kaufvertrages effektuiert worden, so ist der Amtschreiber zu deren Anmerkung in der dazu dienlichen Kontrolle auch dann verpflichtet, wenn im Zeitpunkte der Pfändungsvornahme der betreffende Kaufakt bereits stipuliert war.

11. Das Pfändungspfandrecht wird mit der Vornahme des Pfändungsaktes und nicht erst mit dessen Vormerkung durch den Grundbuchführer rechtlich existent und wirksam.

12. Der durch die Gläubigerversammlung gewählte besondere Konkursverwalter ist zur gültigen Verschreibung von Konkurssteigerungen nur legitimiert, wenn er persönlich nach den im Kanton Bern geltenden Gesetzen zur *Verurkundung* einer öffentlichen Liegenschaftssteigerung qualifiziert ist, d. h. wenn er das bernische Amtsnotarpatent besitzt und die betreffenden Immobilien in seinem Amtsbezirke liegen.

13. Der grundbücherlichen Behandlung eines von einem französischen Notar nach Massgabe der französischen Formvorschriften verschriebenen Schenkungs- und Teilungsvertrages um Liegenschaften, die zum grössern Teil in Frankreich, zum kleinern im bernischen Jura gelegen sind, steht ein gesetzliches Hindernis nicht im Wege, wenn der betreffende Akt nach der jurassischen Hypothekengesetzgebung nicht der amtsnotarialischen Stipulation unterliegt und die in § 3 des Dekrets vom 24. April 1890 umschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind oder nachträglich erfüllt werden.

14. Für die Rückübertragung der von der Ehefrau eingekehrten und nach dem bernischen Zivilrecht von Gesetzes wegen an den Ehemann übergegangenen Immobilien an erstere infolge Trennung der Ehe ist die ordentliche Handänderungsgebühr von 6‰ zu berechnen.

15. Bringen die Noterben Nachlassliegenschaften an einer öffentlichen Steigerung zum Verkaufe, so ist, wenigstens im alten Kantonsteil, für die grundbücherliche Behandlung der betreffenden Steigerungskäufe auch dann die ordentliche Handänderungsgebühr von 6‰ zu beziehen, wenn einer der Noterben selber der Ersteigerer ist.

16. Wird die ganze Abtretungssumme durch Überbünde absorbiert, so kann von einer Abtretung auf

Rechnung künftiger Erbschaft nicht gesprochen werden, und es ist für einen solchen Handänderungsakt die ordentliche Grundbuchgebühr von 6‰ zu berechnen.

17. Für die Übertragung von Grundeigentum von den bisherigen Miteigentümern an eine aus den letztern gebildete Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit ist die gewöhnliche Handänderungsgebühr von 6‰ zu entrichten.

18. Bei Auflösung eines Kaufvertrages wegen Zahlungsverzugs des Käufers (Art. 1654 c. c. f.) ist für die bezüglichen grundbücherlichen Verrichtungen nur eine fixe Gebühr zu beziehen.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung auf die vertragsmässige Rückgängigmachung eines Immobilienkaufvertrages in denjenigen Fällen wenigstens, wo sich der Käufer einem gerichtlichen Rücktrittsbegehren wegen Zahlungsunfähigkeit nicht hätte widersetzen können.

Vormundschaftswesen.

Abgesehen von zahlreichen Einfragen und Reklamationen vormundschaftsrechtlicher Natur langten im im Berichtsjahre acht Beschwerden ein, von denen jedoch nur zwei — wegen Nichtübertragung von Vormundschaftsverwaltungen an die zuständige Wohnsitzgemeinde — begründet befunden wurden.

Auf eine gegen einzelne Posten einer Vogtsrechnung gerichtete Beschwerde wurde in der Erwägung nicht eingetreten, dass die betreffende Rechnung in erster Linie durch den Regierungstatthalter bei Anlass der Passationsverhandlung auf ihre Gesetz- und Zweckmässigkeit zu prüfen sei und diesbezügliche Anstände dem Regierungsrat lediglich in Form einer Beschwerde gegen das bezügliche Erkenntnis des Regierungstatthalters unterbreitet werden können.

Drei weitere Beschwerden erledigten sich auf dem Wege gegenseitiger Verständigung.

Zwei Beschwerden endlich erwiesen sich als Elaborate geistesgestörter Personen.

Eine Beschwerde gegen ein regierungstatthalterliches Bevogtungserkenntnis wurde auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 1. Mai 1898 betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege begründet erklärt und die beanstandete Bevogtung aufgehoben.

Von zwei Rekursen gegen Verfügungen betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt wurde der eine als unbegründet abgewiesen, auf den andern konnte wegen Versäumung der in Satz. 152 C. G. bestimmten Rekursfrist nicht eingetreten werden.

Ein Gesuch um Wiedereinsetzung in die entzogenen Elternrechte wurde mit der Begründung abgewiesen, dass die kurze Zeit von einem halben Jahre, während welcher sich die Rekurrentin eines einwandfreien Lebenswandels befassen zu haben vorgab, zu kurz erscheint, um einen sichern Schluss auf deren moralische Einkehr und Besserung zuzulassen.

Eine Vogtsrechnungspassationserkenntnis wurde auf erhobene Beschwerde hin von Amtes wegen kassiert, indem einerseits die dem Vögting zur Einsichtnahme der Vogtsrechnung erteilte Frist zu kurz bemessen

und anderseits die Verwandten nicht zur Passationsverhandlung eingeladen worden waren.

Aus den das Vormundchaftswesen betreffenden Entscheidungen, Weisungen und Ansichtsäusserungen sind folgende Thesen hervorzuheben:

1. Die in Satz. 315 C. G. vorgesehene Bewilligung des Regierungsrates zur Herausgabe des durch einen ausserordentlichen Beistand gemäss Satz. 313 C. G. verwalteten Vermögens eines Landesabwesenden ist nicht erforderlich, wenn es sich um Herausgabe an den Eigentümer selbst handelt.

2. Die Verurteilung zu ein- oder mehrjähriger Korrekionshausstrafe bildet keinen gesetzlichen Bevogtungsgrund, indem Satz. 232 C. G. nur eine Entmündigung wegen Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe vorsieht, und die nunmehr abgeschaffte letztere Strafart von der Korrekionshausstrafe sowohl hinsichtlich des Inhalts als der Folgen abweicht, somit mit ihr nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden darf.

3. Durch die Vorschrift des § 88 des Armen- und Niederlassungsgesetzes ist das in Satz. 150 C. G. umschriebene Verfahren betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt weder aufgehoben, noch auch im Sinne einer Beseitigung der Kompetenz des Regierungstatthalters abgeändert worden.

4. Gegenüber der Mutter kann das Verfahren auf Entziehung der elterlichen Gewalt nicht durchgeführt werden, sofern der Vater nicht tot oder bevormundet ist.

5. Solange ein bernischer Staatsangehöriger nicht förmlich auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet hat, ist derselbe trotz Erwerbung eines ausländischen Staatsbürgerrechts immer noch als Schweizerbürger in Anspruch zu nehmen und unter diesem Gesichtspunkte auch hinsichtlich seiner vormundschaftsrechtlichen Verhältnisse zu behandeln.

6. Satzung 165, Ziffer 5, zufolge welcher durch die Eingehung einer folgenden Ehe die verwitwete Mutter ihre elterliche Gewalt verliert, gilt auch im Jura.

7. Einem Bevogteten muss jederzeit das Recht zugestanden werden, zur Wahrung seiner tatsächlich oder vermeintlich verletzten Interessen in die Vogtsrechnung und die zu deren Belegung dienenden Aktenstücke Einsicht zu nehmen.

8. Die Vormundschaftsbehörden haben für Inventarisierung des den unter elterlicher Vogtei stehenden Minderjährigen anfallenden Vermögens zu sorgen, die Verwaltung desselben zu beaufsichtigen und eine regelmässige zweijährige Rechnungslegung darüber zu veranlassen (Kreisschreiben des Regierungsrats an die Bezirksprokuratoren und Regierungstatthalter vom 18. Oktober 1905).

Ausser den erwähnten Geschäften gelangten im Berichtsjahr zur Behandlung:

- a. 45 Jahrgebungsgesuche, welche mit einer einzigen Ausnahme in entsprechendem Sinne erledigt werden konnten.
- b. 6 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe von Vermögen von Landesabwesenden, welche sämtliche in willfahrendem Sinne beschieden wurden.
- c. 31 Gesuche um Verschollenerklärung, denen — meistens allerdings erst nach langwierigen Aktenergänzungen — entsprochen wurde.

Über den Stand der Vogtsrechnungen gibt die nachstehende Zusammenstellung die erforderlichen Aufschlüsse. Der betreffende Etat weist, dank den unablässigen Bemühungen des Unterzeichneten und dem aner kennenswerten Eifer der meisten Regierungstatthalter und Vormundschaftsbehörden, die säumigen Vögte zur Rechnungsablage zu verhalten, ein relativ sehr erfreuliches Ergebnis auf.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	364	114	114	—	—
Interlaken	757	278	278	—	—
Konolfingen	511	220	220	—	—
Oberhasle	210	98	98	—	—
Saanen	122	75	75	—	—
Ober-Simmenthal	185	96	94	2	—
Nieder-Simmenthal	239	80	80	—	—
Thun	573	253	253	—	—
	2,961	1,214	1,212	2	
II. Mittelland.					
Bern	1,441	633	633	—	—
Schwarzenburg	529	175	175	—	—
Seftigen	248	131	131	—	—
	2,218	939	939	—	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	611	220	220	—	—
Burgdorf	414	196	196	—	—
Signau	349	185	184	1	—
Trachselwald	297	139	139	—	—
Wangen	497	223	223	—	—
	2,168	963	962	1	—
IV. Seeland.					
Aarberg	365	188	188	—	—
Biel	118	14	14	—	—
Büren	244	111	111	—	—
Erlach	93	38	37	1	—
Fraubrunnen	284	117	117	—	—
Laupen	160	67	67	—	—
Nidau	184	89	89	—	—
	1,448	624	623	1	—
V. Jura.					
Courtelary	466	148	148	—	—
Delsberg	338	70	70	—	—
Freibergen	144	74	73	1	—
Laufen	83	10	10	—	—
Münster	357	199	196	3	—
Neuenstadt	97	54	54	—	—
Pruntrut	351	93	92	1	—
	1,836	648	643	5	—
Total.					
I. Oberland	2,961	1,214	1,212	2	—
II. Mittelland	2,218	939	939	—	—
III. Emmenthal	2,168	963	962	1	—
IV. Seeland	1,448	624	623	1	—
V. Jura	1,836	648	643	5	—
Total	10,631	4,388	4,379	9	—

Bürgerrechtsentlassungen.

Im Berichtsjahre langten sieben Gesuche um Entlassung aus dem bernischen Staatsbürgerrechte ein, welche ohne Ausnahme in willfahrendem Sinne erledigt wurden.

Ein Mannrechtsbrief wurde auf gestelltes Ansuchen hin nichtig erklärt, indem die Entlassung des Petenten aus dem bernischen Laudrecht seinerzeit ohne sein Zutun, gestützt auf eine Verzichtserklärung seines damaligen Altersvormundes erfolgt war, was nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zugänglich ist.

Handelsregister.

In ungewöhnlichem Masse wurde die Justizdirektion im Berichtsjahr von diesem Geschäftszweig in Anspruch genommen, indem einige Handelsregisterführer mit anerkennenswertem Eifer die von ihnen zu führenden Register auf ihre Vollständigkeit prüften und an die nicht eingetragenen — tatsächlich oder vermeintlich — Eintragungspflichtigen die gesetzlichen Aufforderungen erliessen. Die von daher der Justizdirektion zur Erledigung, bezw. Vorbereitung überwiesenen Geschäfte erreichen annähernd die Zahl 100.

Die meisten Fälle gipfelten in der Frage, ob die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgestellten Requisite der Eintragungspflicht — Warenlager im Werte von Fr. 2000 und Jahresumsatz im Betrage von Fr. 10,000 — vorhanden seien oder nicht.

Erwähnenswert ist aus den übrigen Entscheidungen bezw. den denselben zu Grunde gelegten Erwägungen folgendes:

1. Der Handelsregisterführer ist nur dann berechtigt und verpflichtet, den Ausweis über die in Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 vorgesehenen Ermächtigungen zu verlangen, wenn sich der durch die nachgesuchte Eintragung zu dokumentierende handelsrechtliche Vorgang unzweifelhaft als eine wesentliche Kapitalveränderung darstellt.

2. Der Handelsregisterführer ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Löschung einer Aktiengesellschaft im Handelsregister zu verweigern, deren Liquidation noch nicht vollständig durchgeführt ist. Letzteres ist jeweilen dann anzunehmen, wenn notorisch bekannt ist, dass die aus der Geschäftsführung der Gesellschaft tatsächlich oder vermutlich resultierenden Rechtsansprüche Dritter gegen die Gesellschaft und der Gesellschaft gegen Dritte nicht ihre gütliche oder prozessuale Erledigung gefunden haben.

3. Käsereigesellschaften sind nur dann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn sie die Käseerei selbst und auf eigene Rechnung betreiben, der Käser also nur Angestellter der Gesellschaft ist; nicht aber, wenn die letztere sich auf die blosse Milchliefereung beschränkt und der Käser die Käsefabrikation auf eigene Rechnung betreibt.

4. Die Unterlassung der in Art. 665 O. R. vorgeschriebenen Eintragung des Liquidationsbeschlusses einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister hat

zur Folge, dass die Gesellschaft als solche nach aussen rechtlich fortexistiert.

5. Unter dem Begriff „ständiges Bureau“ im Sinne des Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 ist nur ein ständiges Lokal im Gegensatz zum Handel unter freiem Himmel oder im Herumziehen (Hausieren) zu verstehen und es ist völlig bedeutungslos für die Frage der Eintragungspflicht, ob dieses Lokal, wie *in casu*, mit dem persönlichen Domizil des betreffenden Geschäftsinhabers identisch ist oder nicht.

6. Die Aufbewahrung der Geschäftsbücher einer aufgelösten Aktiengesellschaft (Art. 668 O. R.) geschieht am besten im Archiv der Gerichtsschreiberei desjenigen Amtsbezirks, in dem die betreffende Aktiengesellschaft ihr Domizil hatte. Fehlt es in einem gegebenen Fall an genügendem Platze, so hat die Handelsregisterbehörde zu bestimmen, an welchem neutralen und sichern Orte die Aufbewahrung stattzufinden hat.

Für die Kosten der Aufbewahrung hat die betreffende Aktiengesellschaft aufzukommen.

7. Erziehungsinstitute sind nur dann zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn die zur Verpflegung der Zöglinge dienenden Lebensmittelvorräte einen durchschnittlichen Wert von Fr. 2000 und der aus dieser Geschäftstätigkeit resultierende Jahresumsatz Fr. 10,000 erreicht.

In Anwendung des Art. 864 O. R. bezw. 26, Absatz 2, der mehrerwähnten Verordnung vom 6. Mai 1890 wurden in mehrfachen Fällen Ordnungsbussen gegen säumige Eintragungspflichtige ausgefällt.

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahr hängigen Kompetenzkonflikte wurden ausnahmslos durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt. Die Intervention des Grossen Rates war in keinem Fall erforderlich.

In den bezüglichen Entscheidungen wurde in der Hauptsache jeweilen darauf abgestellt, dass für die Ermittlung des zuständigen Forums zur Beurteilung der betreffenden Streitsache die Beantwortung der Frage ausschlaggebend sei, ob der eingeklagte Anspruch aus einem dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehörenden Rechtstitel hergeleitet werde. Im erstern Fall wurde die Kompetenz der Administrativbehörden, in letzterm diejenige der Zivilgerichte als gegeben erachtet.

In ziemlich beträchtlicher Anzahl gelangten im Berichtsjahre Streitigkeiten über öffentliche Leistungen auf dem Wege der Weiterziehung an den Regierungsrat. Aus den getroffenen Entscheidungen seien nur folgende Motive hier erwähnt:

1. Bei Anständen zwischen 2 Gemeinden betreffend ihre Steuerhoheit ist nicht nach § 13 des Gemeindesteuergesetzes und demnach nicht nach Massgabe des Gesetzes vom 20. März 1854 zu progredieren; vielmehr sind derartige Streitigkeiten nach den im Art.

40 der Staatsverfassung enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu erledigen.

2. Eine verhältnismässige Verteilung der Gemeindesteuer im Sinne des § 7 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 ist nur dann geboten, wenn eine Unternehmung in verschiedenen Gemeinden technische oder administrative Zentren ihrer Betriebstätigkeit besitzt.

3. Die Heranziehung von Aktiengesellschaften zur Gemeindesteuer und die Festsetzung ihres steuerpflichtigen Einkommens auf Grund der Staatssteuerregister ist weder gesetz- noch verfassungswidrig. Die Aktiengesellschaft hat demnach bei der Festsetzung ihres gemeindesteuerpflichtigen Einkommens keinen Anspruch auf andere Abzüge als auf die auch bei der Festsetzung des staatssteuerpflichtigen Einkommens zulässigen.

4. Die urteilende Behörde hat ihre sachliche Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

5. Eine willkürliche Vertauschung der Rollen des Klägers und des Beklagten ist unstatthaft. Auf derartige Klagen kann nicht eingetreten werden.

6. Die selbständige Weiterziehung eines Kostendispositivs ist unzulässig.

7. Die auf einem Grundstück haftenden Schwellenlasten brauchen im Falle der Handänderung dem neuen Erwerber nicht ausdrücklich überbunden zu werden.

Behufs Herbeiführung einer einheitlicheren Praxis wurden den Regierungstatthalterämtern durch Kreisschreiben vom 17. April 1905 hinsichtlich des Sinnes und der Tragweite des Art. 12 des Gesetzes vom 20. März 1854, handelnd von der Weiterziehung der erstinstanzlichen Entscheide, namentlich mit bezug auf die Form der Urteilseröffnung und der Rekursklärung genaue Instruktionen erteilt.

Legate und Schenkungen.

Von den vom Regierungsrat des Kantons Bern bestätigten letztwilligen Vergabungen im Gesamtbetrage von Fr. 2,083,104.54 entfallen auf die Volksschule rund Fr. 25,000, Erziehungsanstalten Fr. 180,000, höhere Bildungsanstalten Fr. 21,000, Spitäler, Krankentuben und Heilanstalten Fr. 695,000, Versorgung

Unheilbarer und Gebrechlicher Fr. 62,000, konfessionelle Zwecke Fr. 80,000, Museen und Sammlungen Fr. 177,000 und an Armen- und Krankenvereine Fr. 75,000.

Verschiedene Geschäfte.

Durch Dekret des Grossen Rates wurde der internationalen Friedenspropagandakasse in Bern auf Grund der Satz. 27 C. G. das Recht der Persönlichkeit erteilt.

Dem Reglement über die Gewerbegerichte in der Einwohnergemeinde Thun vom 21. April 1905 wurde die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt, dass aus Gruppe II die Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, Post und Telegraph und aus Gruppe III die Staats-, Gemeinde- und Privatbureaux eliminiert werden.

Das Reglement der Burgergemeinde Biel betreffend Organisation der Vormundschaftspflege wurde anstandslos genehmigt.

Wie alle Jahre langten ausser den erwähnten Geschäften in grosser Zahl ein und fanden ihre Erledigung: Gesuche um Vermittlung von Nachlassbereinigungen, Vormundschaftsübertragungen etc., Rogatorien, Requisitoriale, Expropriationsgesuche, Gesuche um Erhöhung der Bureaumentschädigung oder Vermehrung des Angestelltenpersonals.

Auch wird der Unterzeichnete vielfach von andern Direktionen um die Abgabe von Gutachten über die rechtliche Seite der von denselben zu behandelnden Geschäfte oder um Mitrapporte zu den von ihnen vorbereiteten Beschlussesentwürfen angegangen.

Betreffend das die Kanzlei der Justizdirektion in hohem Masse in Anspruch nehmende Rechnungswesen der Justizverwaltung und die Ausstellung der damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen ist nichts Besonderes zu bemerken, indem die Besorgung dieses Geschäftszweiges sich ohne nennenswerte Anstände erledigte.

Bern, den 26. April 1906.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Juni 1906.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

